

Übernahme von Umzugskosten § 6 Abs. 1 SHG i.V.m. § 15 Bst. i und k SHV

Zieht die unterstützte Person innerhalb der Gemeinde in eine neue Wohnung oder zieht eine unterstützte Person aus der Gemeinde weg, kann die Sozialhilfebehörde die angemessenen Umzugskosten übernehmen (§ 6 Abs. 1 SHG i.V.m. § 15 Bst. i und k SHV) (E. 15– 16). Welche Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug zu übernehmen sind, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Ausrichtung solcher Leistungen steht im Ermessen der SHB, welche über die Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen zu entscheiden hat (E. 16.1). Dem Beschwerdeführer war es zwar zumutbar, sich am Umzug physisch zu beteiligen und mitzuhelfen. Seine Familie konnte ihn nur in eingeschränktem Masse unterstützen. Ein intakter Freundes- und Bekanntenkreis bestand aufgrund des monatelangen Aufenthalts in der Entzugsklinik offenbar nicht mehr. Unter diesen Umständen erscheint es im vorliegenden Einzelfall gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer für den Umzug Umzugshelfer beigezogen hat, die ihn beim Umzug unterstützt haben (E. 16.2).

Aus den Erwägungen:

(...).

11. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thüerer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Exis-

tenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

12. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

13. – 14. (...).

15. Zieht die unterstützte Person innerhalb der Gemeinde in eine neue Wohnung oder zieht eine unterstützte Person aus der Gemeinde weg, kann die Sozialhilfebehörde die angemessenen Umzugskosten übernehmen (§ 6 Abs. 1 SHG i.V.m. § 15 lit. i und k SHV). Als angemessene Umzugskosten bezeichnet man die Kosten für Entsorgung und gegebenenfalls die Miete für einen kleinen Lieferwagen. Es gilt auch beim Thema Umzug das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen, wonach die unterstützte Person ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen und allenfalls Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Umzug anzufragen hat. Die Kosten einer Umzugsfirma werden nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfebehörde übernommen, namentlich dann, wenn die unterstützte Person isoliert lebt und keine sozialen Kontakte hat. Sie ist unter Umständen mit dem ganzen Umzug psychisch überfordert und kann im Weiteren aus physischen Gründen keine schweren Umzugskartons tragen. Lebt eine Person zwar isoliert, ist gesundheitlich jedoch in der Lage, Umzugskartons zu packen und zu tragen, so hat sie nach Kräften beim Umzug mitzuhelfen. Sie ist demnach in der Lage, die Umzugskartons mit dem Hausrat zu füllen und diese soweit bereit zu stellen, dass das Umzugsunternehmen lediglich noch das Verladen und Ausladen am neuen Ort übernehmen muss (vgl. auch Handbuch Sozialhilferecht, Ziff. 5.8.12, Umzugskosten).

16.1. Welche Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug zu übernehmen sind, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Ausrichtung solcher Leistungen steht im Ermessen der SHB, welche über die Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen zu entscheiden hat. Gemäss Ausführungen der SHB in ihrer Duplik vom 6. Februar 2023 kann über Umzugskosten bis zu einem Betrag von CHF 250.– im vereinfachten summarischen Verfahren entschieden werden. Umzugskosten über CHF 250.– werden im ordentlichen Verfahren geprüft. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers erfolgt demnach eine konkrete Überprüfung im Einzelfall und eine Zusprache von Umzugskosten über CHF 250.– ist unter gegebenen Umständen möglich. Es ist dem Beschwerdeführer jedoch zugutezuhalten, dass die Ausführungen der SHB in der Verfügung vom 7. November 2022 diesbezüglich missverständlich formuliert waren

und auch aus den internen Richtlinien der SHB nicht klar hervorgeht, dass Umzugskosten über CHF 250.– im ordentlichen Verfahren übernommen werden können.

16.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei aufgrund geistig-mentaler Defizite nicht in der Lage gewesen, den Umzug selbständig zu organisieren und zu bewerkstelligen. Beweise in Form von Arztzeugnissen bringt er dafür nicht bei, aufgrund der längeren Aufenthalte in betreuten Wohnformen und Entzugskliniken kann diesen Ausführungen dennoch Glauben geschenkt werden. Physische Gründe, aufgrund welcher er nicht in der Lage gewesen wäre, Umzugskartons zu packen und zu tragen, sind weder ersichtlich noch nachgewiesen. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar war, sich am Umzug physisch zu beteiligen und mitzuhelfen. Seine Familie konnte ihn nur in eingeschränktem Masse unterstützen, da sowohl seine Mutter als auch sein Vater gesundheitlich beeinträchtigt sind. Seine Schwester habe ihn insbesondere beim Packen und Reinigen der Wohnung unterstützt. Ein intakter Freundes- und Bekanntenkreis bestand aufgrund des monatelangen Aufenthalts in der Entzugsklinik offenbar nicht mehr, zumal es u.a. Ziel der Therapie gewesen sei, dem bisherigen Umfeld, welchem viele Drogenabhängige und Drogendealer angehört hätten, zu entsagen. Unter diesen Umständen erscheint es im vorliegenden Einzelfall gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer für den Umzug Umzugshelfer beigezogen hat, die ihn beim Umzug unterstützt haben. Die geltend gemachten Kosten in der Höhe von CHF 200.– sind für insgesamt drei Umzugshelfer à je 5 Arbeitsstunden. Die Aufwendungen hat der Beschwerdeführer mittels Quittungen belegt. Der Umzug fand von einer Institution in eine andere Institution statt. Wie umfangreich der Umzug effektiv war, kann den Akten nicht entnommen werden. Da jedoch per 30. September 2022 zusätzlich eine Lagerfläche à 16.12m³ angemietet wurde, ist davon auszugehen, dass nebst persönlichen Sachen auch grössere und schwere Gegenstände transportiert werden mussten und dessen Umzug der Beschwerdeführer nicht alleine bewerkstelligen konnte. Die Kosten in der Höhe von CHF 200.– erscheinen angemessen und dem Einzelfall angepasst, zumal der Beschwerdeführer im Sinne der Schadenminderungspflicht kein Umzugsunternehmen, sondern private Umzugshelfer engagiert hat, deren Stundenansatz deutlich unter jenem eines Umzugsunternehmens liegen dürfte. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die SHB anzuweisen, die geltend gemachten Umzugskosten für Helfer in der Höhe von CHF 200.– zu übernehmen.

(...).

(RRB Nr. 2023-437 vom 18. April 2023)